


<b>juris-Abkürzung:</b>	KultMInPersRatStdEV TH	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	26.09.1995	<b>Fundstelle:</b>	GVBl. 1995, 331
<b>Gültig ab:</b>	20.10.1995	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	2035-5
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl  
für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des  
für das Schulwesen zuständigen Ministeriums  
Vom 26. September 1995**

*Zum 04.06.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift, § 3 geändert, § 5 neu eingefügt durch Verordnung vom 28. August 2012 (GVBl. S. 410)

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 399), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 629), verordnet der Kultusminister:

**§ 1**

Für die Vorstands- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat in der in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 genannten Höhe, über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden. Stunden aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.

**§ 2**

(1) Der Vorsitzende des Schulpersonalrates, des Personalrates an Studienseminaren, am Kolleg, am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien sowie der Vorsitzende des örtlichen Personalrates an staatlichen Schulämtern erhalten eine Unterrichtsstunde pro Woche als Ermäßigung. Vorsitzende, die nicht Lehrer sind, erhalten eine Stundenermäßigung von einer Zeitstunde pro Woche.

(2) Die Personalvertretungen, die eine Größe von drei und mehr Mitgliedern haben, erhalten ein Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 Satz 1. Dieses beträgt für die Schulpersonalräte, die Personalräte an Studienseminaren sowie am Kolleg eine Unterrichtsstunde pro Woche und für die örtlichen Personalräte an staatlichen Schulämtern und am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien eine Zeitstunde pro Woche.

**§ 3**

(1) Der Vorsitzende des Bezirkspersonalrates erhält die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl als Ermäßigung; ist er kein Lehrer, beträgt die Stundenermäßigung fünfzig vom Hundert der von ihm wöchentlich zu erbringenden Zeitstunden. Die übrigen Mitglieder erhalten eine Pflichtstundenermäßigung von zehn Unterrichtsstunden pro Woche. Die Mitglieder der Bezirkspersonalräte, die nicht Lehrer sind, erhalten eine Stundenermäßigung von zehn Zeitstunden pro Woche.

(2) Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 Satz 1 beträgt 60 Zeitstunden pro Woche.